

Sekretariat der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland
KMK - IVC DS 1932-5 (15) 3

Vorgaben für die Klassenbildung

Schuljahr 2025/2026

Stand: Januar 2026

Baden-Württemberg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze ¹⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule ²⁾	16	28 ⁵⁾			
Orientierungsstufe					
Hauptschule ³⁾	16	30			
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)	16	30			
Realschule	16	30			
Gymnasium	16	30			
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) ⁴⁾	16	28/30			

1) Mindestschülerzahl und Klassenteiler sind Richtwerte zur Bedarfsplanung. Dabei ist die Obergrenze eine rechnerische Größe zur Ermittlung der schulischen Ressourcenbedarfe. Die konkrete Klassenbildung im Rahmen der zugewiesenen Ressourcen findet durch die Schulleitungen vor Ort statt.

2) Auch Grundschulen im Verbund mit Gemeinschaftsschulen (ab dem Schuljahr 2012/13)

3) Auch Werkrealschulen (ab dem Schuljahr 2010/11)

4) Schulen besonderer Art und Gemeinschaftsschulen (ab dem Schuljahr 2012/13). Bei den Gemeinschaftsschulen liegt der Klassen-/Gruppenteiler in der Sekundarstufe I bei 28 Schüler/innen; in der Sekundarstufe II bei 30 Schüler/innen. Bei Schulen besonderer Art liegt der Klassen-/Gruppenteiler bei 30 Schüler/innen.

5) Bei jahrgangsübergreifender Klassenbildung liegt der Klassen-/Gruppenteiler bei 25 Schüler/innen.

Bayern

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	13	28 ²⁾			<p>1) Für die Orientierungsstufe und für die Gesamtschule sind Richtwerte bzw. Grenzen nicht explizit festgelegt. Da sich jedoch die Personalzuweisungen bzw. Personalkostenzuschüsse bei diesen Schularten an den für die Mittelschule, die Realschule bzw. das Gymnasium geltenden Richtlinien orientieren, halten sich auch die Orientierungsstufe und die Gesamtschule im Wesentlichen an die für die Mittelschule, die Realschule bzw. das Gymnasium festgelegten Vorgaben.</p> <p>2) In allen Jahrgangsstufen mit einem Migrationsanteil von mehr als 50 % werden Teilungen vorgenommen, wenn die Höchstschülerzahl 25 überschritten wird.</p> <p>3) Die einer Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden werden in Abhängigkeit von der Schülerzahl gemäß einer Budgetformel ermittelt.</p> <p>4) Die Klassenbildung erfolgt im Rahmen des zugewiesenen Lehrerwochenstundenbudgets in Eigenverantwortung der Schulen. Klassen mit 34 oder mehr Schülern/innen dürfen dabei nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Elternbeirats gebildet werden.</p> <p>5) Die Unter- und Obergrenzen gelten als unverbindliche Richtwerte. In Bayern: "Mittelschule" statt "Hauptschule".</p>
Orientierungsstufe ¹⁾					
Hauptschule ⁵⁾	15 ⁵⁾	30 ^{2),5)}		Budget	
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)					
Realschule Klasse 5 - 9 Klasse 10		33 ⁴⁾		Budget ³⁾	
Gymnasium		33 ⁴⁾		Budget ³⁾	
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) ¹⁾					

Berlin

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	21 siehe Erläuterung	26 siehe Erläuterung			Die Primarstufe umfasst sechs Schuljahre. Ab Klassenstufe 3 gibt es keine Unter- oder Obergrenze. Jede Klasse in der Schulanfangsphase (Jgst. 1 und 2) besteht grundsätzlich aus 23 bis 26 Schülerinnen und Schülern. An Schulen, an denen entweder mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache sind oder an denen die Erziehungsberechtigten von mindestens 40 Prozent aller Schülerinnen und Schüler von der Zahlung eines Eigenanteils zur Beschaffung von Lernmitteln befreit sind, und in Klassen mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf beträgt die Größe der Klasse davon abweichend 21 bis 25 Schülerinnen und Schüler. Davon abweichend kann der Schulträger nach Vorgaben der Schulaufsichtsbehörde für inklusive Schwerpunktschulen niedrigere Frequenzen festlegen.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)					
Realschule					
Gymnasium		30 ¹⁾ ; 32 ²⁾		29	
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) ⁴⁾		26 ³⁾		25	

1) In Jahrgangsstufe 5 Schnellererklasse mit Maßgabe, dass auf 32 in Klasse 7 aufgestockt werden kann

2) In Jahrgangsstufe 7

3) In Jahrgangsstufe 7 und 8

4) einschließlich Gemeinschaftsschule

Brandenburg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	15	28		23	Über- oder Unterschreitungen der Bandbreite sind im begründeten Einzelfall zulässig.
Orientierungsstufe ¹⁾	15	28		23	
Hauptschule					
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)	20	28		25	
Realschule					
Gymnasium Klasse 7 - 10	20	28		27	
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) ²⁾ Klasse 1 - 6 Klasse 7 - 13	15 20	28 28		23 27	

1) Jahrgangsstufen 5 und 6 an Grundschulen und an Oberschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind.

2) Die Gesamtschulen in BB bieten alle Bildungsgänge an und verfügen über eine gymnasiale Oberstufe.

Bremen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule ¹⁾	22	24	24		Beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 werden aufgrund der Kapazitätsrichtlinie die Höchstfrequenzen für die Klassenbildung in der Grundschule auf 24 bzw. im Gymnasium auf 30 Schüler/innen festgesetzt. Verpflichtung zum regionalen Schülerausgleich. Über Ausnahmen, besonders Unterschreitung der Untergrenze, entscheidet die Schulaufsicht.
Orientierungsstufe					
Hauptschule Klasse 8 - 10					
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen) ²⁾	20	25	25		
Realschule					
Gymnasium	23	30	30		
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) ³⁾			siehe Fußnoten		

Fußnoten:

1) Grundschule, inklusive Klassen.

2) Oberschule, inklusive Klassen.

3) Gesamtschule, vor dem 1. August 2004 bestehend.

3) Gesamtschule, nach dem 31. Juli 2004 eingerichtet.

Schüler/innen pro KLV		
Jahrgangsstufen	(Richtfrequenz)	Bandbreiten
1 - 4	22	20 - 24
5 - 10	22	18 - 22
5 - 10	22	20 - 24
5 - 10	25	20 - 25

Hamburg

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze ²⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule	Klasse 1-4 ³⁾ : 17 bzw. 21	Klasse 1-4 ⁴⁾ : 19 bzw. 23			Klassengrößen nach Sozialindex gestaffelt wachsen seit 2007/08 auf, gesetzliche Höchstfrequenz aufwachsend seit 2010/11.
Orientierungsstufe	Klasse 5 - 6 an Schulversuchsschulen: 21	Klasse 5 - 6 an Schulversuchsschulen: 23			Schulversuch 6-jährige Grundschule bis 2025/26 an vier Grundschulen.
Hauptschule					Siehe Stadtteilschule.
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)					Siehe Stadtteilschule.
Realschule					Siehe Stadtteilschule.
Gymnasium*	Klasse 5 - 6: 25 Klasse 7 - 10: 24	Klasse 5 - 10: 28			
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen)	Klasse 5 - 10: 21	Klasse 5 - 6: 23 Klasse 7 - 10: 25			Stadtteilschule

1) Erforderliche Basisfrequenz zum Erreichen der Grundstunden gemäß Haushaltsplan.

2) Im Hamburgischen Schulgesetz festgelegte Höchstfrequenz pro Klasse, aufwachsend ab 2010/11.

3) In Grundschulen mit dem Sozialindex 1 und 2 Basisfrequenz 17, für alle anderen Grundschulen 21.

4) In Grundschulen mit dem Sozialindex 1 und 2 Höchstfrequenz 19, in allen anderen Grundschulen 23.

Hessen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	13	25	25		Die Anzahl der Klassen, Gruppen oder Kurse pro Jahrgang einer Schulform ergibt sich aus folgender Rechnung: Anzahl der Schüler/innen einer Schulform pro Jahrgangsstufe geteilt durch die Schülerhöchstzahl (Klassenteiler).
Orientierungsstufe (gleich Förderstufe Jahrgang 5/6)	14	27	27		
Hauptschule	13	25	25		
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen) ¹⁾	14 (10) ²⁾	27 (20) ²⁾	27 (20) ²⁾		
Realschule	16	30	30		
Gymnasium	16	30	30		
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen)	14	27	27 (25) ³⁾		

1) Mittelstufenschule.

2) Für den praktischen Bildungsgang der Mittelstufenschule in den Jahrgangsstufen (7) 8 - 9 gelten die in Klammern gesetzten Werte.

3) Für die Jahrgangsstufen 5 - 10 gilt der Klassenteiler von 25, wenn vollständig binnendifferenziert unterrichtet wird.

Mecklenburg-Vorpommern

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse			Erläuterungen zur Klassenbildung	
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)		Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)*
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule				- Einzelstandort: 20/15 ¹⁾ - Mehrfachstandort: 40	Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen.
Orientierungsstufe				- Regionale Schule: 36 (22) ²⁾ / 30 (20) ³⁾ - Kooperative Gesamtschule und Integrierte Gesamtschule: 57 (44) ⁴⁾	
Hauptschule					
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)				- Regionale Schule: 36 (22) ²⁾ / 30 (20) ³⁾ - Kooperative Gesamtschule: 57 (44) ⁴⁾	
Realschule (Klassen 8 - 10)					
Gymnasium (Klassen 7 - 10)				- Einzelstandort: 54 (44) ⁵⁾ - Mehrfachstandort: 61	
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen)				57 (44) ⁴⁾	

* Die Vorgaben je Schule gelten jeweils für die Bildung von Eingangsklassen (Schülermindestzahlen).

¹⁾ Im ländlichen Raum gilt außerhalb von Mittelzentren und Oberzentren zur Sicherung zumutbarer Schulwegzeiten und zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge für die Fortführung bestehender Grundschulen am Einzelstandort die Schülermindestzahl 15. Wenn in zumutbarer Entfernung vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts die Schülermindestzahl 20 bzw. 15 nicht erreicht wird, ist eine jahrgangsübergreifende Klassenbildung zulässig. In diesem Fall müssen an der Grundschule mindestens zwei Lerngruppen mit jeweils mindestens 20 bzw. 15 Schülerinnen und Schülern gebildet werden können.

²⁾ Für die Regionale Schule gilt eine Schülermindestzahl von mindestens 36 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 22.

³⁾ Im ländlichen Raum gilt außerhalb von Mittelzentren und Oberzentren zur Sicherung zumutbarer Schulwegzeiten und zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge für die Fortführung bestehender Regionaler Schulen am Einzelstandort die Schülermindestzahl 30. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 20.

⁴⁾ Für die Gesamtschulen gilt eine Schülermindestzahl von mindestens 57 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 44.

⁵⁾ Für die Gymnasien am Einzelstandort gilt eine Schülermindestzahl von mindestens 54 Schülerinnen und Schüler. Diese Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn gemäß dem genehmigten Schulentwicklungsplan bei Aufhebung der Schule unzumutbare Schulwegzeiten entstehen würden. In diesen Fällen beträgt die Schülermindestzahl 44.

Niedersachsen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze (entfällt)	Schülerhöchstzahl			
	1	2	3	4	5
Grundschule			26		Für die BbS sind keine Angaben erfolgt, da die Klassenbildung sich nach Schulformen sehr unterscheidet. Grundsätzlich gilt, dass es keine Unter- und Obergrenze für die Klassenbildung gibt, aber verschiedene Gruppengrößen sich auf die Budgetzuweisung auswirken.
Orientierungsstufe					
Hauptschule			26		
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)			28		
Realschule			30		
Gymnasium (SEK I) Schuljahrgänge 5 - 10			30		
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) (SEK I) Schuljahrgänge 5 - 10			30		

Nordrhein-Westfalen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse ¹⁾		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert) ²⁾	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule ³⁾	15	29		3)	1) In Einzelfällen dürfen auch kleinere oder größere Klassen gebildet werden (vgl. VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). 2) Die Gesamtzahl der Klassen, die eine Schule bilden darf, ergibt sich aus dem Klassenfrequenzrichtwert. Dieser beschreibt die durchschnittliche Klassengröße, die auf Schulebene anzustreben ist. 3) Vorgabe von Korridoren für die Anzahl der zu bildenden Klassen (s. § 6a Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). 4) Sekundarschule. 5) Klassen 5 bis 10 am Gymnasium. 6) Klassen 5 bis 10 an der Gesamtschule.
Orientierungsstufe					
Hauptschule	18	30		24	
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)	20 ⁴⁾	29 ⁴⁾		25 ⁴⁾	
Realschule	25	29		27	
Gymnasium ⁵⁾	25	29		27	
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) ⁶⁾	25	29		27	

Rheinland-Pfalz

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze ¹⁾			
	1	2	3	4	5
Grundschule	3)	24	24		
Orientierungsstufe					
Hauptschule ⁶⁾	4)	30	30		
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)		30/25 ⁵⁾	30/25 ⁵⁾		
Realschule ⁶⁾		30	30		
Gymnasium ²⁾		30/28	30/28		
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) ²⁾		30/28	30/28		

1) Für begrenzte Zeit ist in Schulen der Sekundarstufe I eine Überschreitung um bis zu 3 Schüler möglich. In der Grundschule sind aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen Abweichungen möglich.

2) Die Klassenmesszahl 28 gilt für die Klassenstufen 5 und 6.

3) Wenn in aufeinander folgenden Klassenstufen die Zahl von zusammen 23 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten wird, ist eine kombinierte Klasse zu bilden.

4) Wenn in aufeinander folgenden Klassenstufen die Zahl von zusammen 27 Schülerinnen und Schülern nicht überschritten wird, ist eine kombinierte Klasse zu bilden.

5) Die Klassenmesszahl 25 gilt nur für die Klassenstufen 5 und 6. Für die Klassenstufen 7 - 10 ist die Messzahl 30.

6) Haupt- und Realschulen gibt es nur in freier Trägerschaft.

Saarland

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule		29/25	29/25		Bei durchschnittlich mindestens 4 Schülern mit unzureichenden Deutschkenntnissen: 25, Mehrklasse möglich, falls danach im Durchschnitt mind. 20 Schüler je Klasse in der Klassenstufe vorhanden sind. Der Teiler der Eingangsklassen wird auf maximal 25 Schüler*innen reduziert. Bei gebundenen Ganztagsklassen maximal 25.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)		28/29	28/29		Klasse 5 - 10: 29 HSA-Zweig 7 - 9: 28
Realschule		29	29		Klasse 5 - Klasse 10: 29
Gymnasium		29	29		Klasse 5 - Klasse E: 29
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen)		29	29		Klasse 5 - Klasse E: 29 Klasse 7 - 9, Grundkurs: 28

Sachsen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	15	28		25	In Spalte 4 ist der von den Schulnetzplanungsträgern zu beachtende Planungsrichtwert gemäß § 5 Abs. 4 Sächsische Schulnetzplanungsverordnung dargestellt.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)	20	28		25	
Realschule					
Gymnasium (SEK I)	20	28		25	
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) ¹⁾	20	28		25	

1) Gemeinschaftsschulen (KS 1 bis 12)

Sachsen-Anhalt

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze ¹⁾	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	15	28 ²⁾		mittlere Frequenz 22	In der Grundschule und in den Schularten mit mehreren Bildungsgängen ist der Klassenteiler durch schülerzahlbezogene Zuweisung aufgehoben. Dies gilt ebenfalls für die Gemeinschaftsschule, die der IGS zugeordnet wird. Die IGS selbst hat einen Klassenteiler.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)	20	28 ²⁾			
Realschule					
Gymnasium	25		29		
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen)	25		29		

¹⁾ Die Untergrenze bezieht sich auf die Bildung von Anfangsklassen zu Beginn eines Bildungsganges.

²⁾ Richtwert

Schleswig-Holstein

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule	16			Auskömmliche Versorgung bei 22	Obergrenze ist nicht ausdrücklich festgelegt, generell gilt: ökonomische Klassenbildung ist in Eigenverantwortung der Schulen durchzuführen, Abweichungen davon von der Schulaufsicht zu genehmigen.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)					
Realschule					
Gymnasium				29 ²⁾	2) Für die Klassenbildung in Klasse 5.
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen) ¹⁾				29 ²⁾	2) Für die Klassenbildung in Klasse 5.

1) Gemeinschaftsschulen mit und ohne Oberstufe.

Thüringen

Vorgaben für die Klassenbildung im Schuljahr 2025/2026					
Schulart	Schüler/innen je Klasse				Erläuterungen zur Klassenbildung
	Vorgaben für die einzelne Klasse		Vorgabe eines Klassenteilers auf Klassenstufenebene (Richtzahl)	Vorgabe für die einzelne Schule (Orientierungswert)	
	Untergrenze	Obergrenze			
	1	2	3	4	5
Grundschule					Auf der Grundlage der pauschal zugewiesenen Wochenstunden entscheidet die Schule in eigener pädagogischer Verantwortung über die Bildung von Klassen.
Orientierungsstufe					
Hauptschule					
Schularten mit zwei Bildungsgängen (ehemals Schularten mit mehreren Bildungsgängen)					
Realschule					
Gymnasium					
Schularten mit drei Bildungsgängen (ehemals Integrierte Gesamtschulen)					